ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname	**Hydrox U**
Registrierungsnummer (REACH) CAS-Nummer	Nicht relevant (Gemisch). Nicht relevant (Gemisch)
UFI-Code	S300-V0PV-300N-G5CY

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Zur Herstellung von: Sprengstoff Produktinformationen des Herstellers beachten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

AUSTIN POWDER GmbH
Weissenbach 16
8813 St. Lambrecht Österreich
Telefon: +43(0)3585/2251
E-Mail: sdb@austinpowder.at

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst

Werkschutz AUSTIN POWDER GmbH: +43(0)3585/ 2251

Österreich
Vergiftungsinformationszentrale: Tel.: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
2.14	oxidierende Feststoffe	2	Ox. Sol. 2	H272
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

Piktogramme GHS03, HS07

Gefahrenhinweise

H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P221	Mischen mit brennbaren Stoffen unbedingt verhindern.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P370+P372+P380+P373	BEI BRAND: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen. KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feuer explosive Stoffe/Gemische/Erzeugnisse erreicht.
P401	Gemäß örtlicher/regionaler/nationaler/internationaler Vorschrift lagern.
P501	Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen Vorschriften.

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Ergebnisse der PBTund vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBToder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Gefährliche Bestandteile

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
Ammoniumnitrat	CAS-Nr. 6484-52-2 EG-Nr. 229-347-8 REACH Reg.-Nr. 01-2119490981-27-xxxx	60– 75	Ox. Sol. 3 / H272 Eye Irrit. 2 / H319		
Natriumnitrat	CAS-Nr. 7631-99-4 EG-Nr. 231-554-3 REACH Reg.-Nr. 01-2119488221-41-xxxx	10 – 20	Ox. Sol. 3 / H272 Eye Irrit. 2 / H319		
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige	CAS-Nr. 64742-55-8 EG-Nr. 265-158-7 Index-Nr. 649-468-00-3	1 – 4	Asp. Tox. 1 / H304		GHS-HC L(b)
Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2 % Aromaten	CAS-Nr. 64742-55-8 EG-Nr. 920-107-4 REACH Reg.-Nr. 01-2119453414-43-xxxx	1 – 4	Asp. Tox. 1 / H304		

Anm.
GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI)
L(b): Eine Einstufung als karzinogen ist nicht erforderlich. Der Stoff enthält weniger als 3 % DMSO-Extrakt voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Selbstschutz des Ersthelfers.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen.
Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten; aus diesem Grund ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach der Exposition.
Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe Maßnahmen einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Nach Berührung mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen.
Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt
Keine.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Keine Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Keine.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss, keine Brandbekämpfung

Ungeeignete Löschmittel
Wasser im Vollstrahl, Wasser, Schaum, alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

Abgelagerter brennbarer Staub beinhaltet ein erhebliches Explosionspotenzial. Brandfördernde Eigenschaft.

Gefährliche Verbrennungsprodukte
Ammoniak (NH3), Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO), giftige Stoffe

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Wenn Produkt direkt am Brand beteiligt: Explosionsgefahr keine Löschversuche.
Umgebung warnen und evakuieren. In mindestens 500 m entfernt Deckung suchen. An der Brandbekämpfung unbeteiligte Personen in mindestens 1000 m entfernt Deckung suchen.
Wenn Produkt nicht direkt am Brand beteiligt ist:
Behälter mit Sprühwasser kühlen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.
Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen, Schutzkleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen tragen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Einsatzkräfte
Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.
Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können
Mechanisch aufnehmen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen. Verschüttete Mengen aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosolund Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Von Zündquellen fernhalten Nicht rauchen.

Spezifische Hinweise/Angaben

Keine.

Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen Fernhalten von

organisches Saugmaterial, Zellstoff/Papier

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Ventile und Ausrüstungsteile ölund fettfrei halten.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Zusammenlagerungshinweise beachten.

Von Kleidung/brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren. Mischen mit brennbaren Stoffen unbedingt verhindern.

Fernhalten von: Alkalien. Metalle. Säuren. Reduktionsmittel. Organische Materialien.

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Frost

Beachtung von sonstigen Informationen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Anforderungen an die Belüftung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht geschlossen halten.

Geeignete Verpackung

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Ungeeignete Materialien: Kupfer. Zink.

Genaue Informationen sind der Produktinformationsbroschüre (PIB) zu entnehmen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	Identifikator	SMW [mg/ m³]	KZW [mg/ m³]	Hinweis	Quelle
AT	Kohlenwasserstoffdämpfe (Aromatengehalt < 1%, n-Hexan < 5%, Cyclo-/Isohexane ≥25%)	MAK				GKV
AT	Kohlenwasserstoffdämpfe (Aromatengehalt < 1%, n-Hexan < 5%, Cyclo-/Isohexane <25%)	MAK				GKV

Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Ammoniumnitrat	6484-52-2	DNEL	36 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch systemische Wirkungen
Ammoniumnitrat	6484-52-2	DNEL	5,12 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch systemische Wirkungen
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige	64742-55-8	DNEL	2,73 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch systemische Wirkungen
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige	64742-55-8	DNEL	5,58 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch lokale Wirkungen

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige	64742-55-8	DNEL	0,97 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch systemische Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment
Ammoniumnitrat	6484-52-2	PNEC	18 mg/l	Kläranlage (STP)
Natriumnitrat	7631-99-4	PNEC	18 mg/l	Kläranlage (STP)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)
Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Augen-/Gesichtsschutz
Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

Schutzhandschuhe

Material	Materialstärke	Durchbruchszeit des Handschuhmaterials
NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk	keine Informationen verfügbar	keine Informationen verfügbar

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.
Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.
Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Atemschutz
Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand:	Fest (Einstufung gem Transportklassifizierung, vgl. Abschnitt 14)
Form:	Feststoff, pastöse Emulsionsmatrix
Farbe:	Hellgelb bis braun
Geruch:	Mineralölartig
Geruchsschwelle:	Keine Informationen verfügbar

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	Keine Informationen verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Informationen verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	Keine Informationen verfügbar
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Informationen verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht bestimmt
Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen	Nicht bestimmt
Dampfdruck	Keine Informationen verfügbar
Dichte	1,35 – 1,45 g/cm³
Dampfdichte	Keine Informationen verfügbar
Relative Dichte	Keine Informationen verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit	Nicht mischbar

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW)	Keine Informationen verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Relative Selbstentzündungstemperatur für Feststoffe	Keine Informationen verfügbar
Zersetzungstemperatur	> 200 °C

Viskosität

Dynamische Viskosität	40.000 – 100.000 mPa s
Explosive Eigenschaften	Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen explosionsgefährlich. Bei Erhitzen explosionsfähig.
Oxidierende Eigenschaften	Oxidationsmittel

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Brandfördernde Eigenschaft.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährlich/gefährliche Reaktionen mit:

Organische Materialien. Reduktionsmittel. Säuren. Metallpulver. Schwefel. Brennbare Materialien: Kraftstoff (Dieselkraftstoff), Erdölprodukt, Kohle.
Bei Erwärmung: Gefahr des Berstens des Behälters.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Basen, Brennbare Materialien, Säuren, Reduktionsmittel, Chromverbindung, Kupferverbindungen, organische Materialien, Chlorate, Schwefel, Nitrit, Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat, Metallpulver: Cu, Zn

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Stickoxide (NOx), Ammoniak (NH3), Kohlenmonoxid (CO)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einstufungsverfahren

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf: Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	EG-Nr.	Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode
Ammoniumnitrat	229-347-8	oral	LD50	2.950 mg/ kg	Ratte	OECD Guideline 401
Ammoniumnitrat	229-347-8	dermal	LD50	>5.000 mg/ kg	Ratte	OECD Guideline 402
Natriumnitrat	231-554-3	oral	LD50	3.430 mg/ kg	Ratte	OECD Guideline 401
Natriumnitrat	231-554-3	dermal	LD50	>5.000 mg/ kg	Ratte	OECD Guideline 402
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige	265-158-7	oral	LD0	>5.000 mg/ kg	Ratte	OECD Guideline 401

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	EG-Nr.	Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige	265-158-7	inhalativ: Staub/Nebel	LC0	>5,53 mg/l/ 4h	Ratte	OECD Guideline 403
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige	265-158-7	dermal	LD0	>2.000 mg/ kg	Ratte	OECD Guideline 402
Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2 % Aromaten	920-107-4	oral	LD0	>5.000 mg/ kg	Ratte	OECD Guideline 401
Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2 % Aromaten	920-107-4	dermal	LD0	≥3.160 mg/ kg	Kaninchen	OECD Guideline 402
Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2 % Aromaten	920-107-4	inhalativ: Staub/Nebel	LD0	>5.600 mg/ m³/4h	Ratte	OECD Guideline 403

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut Sensibilisierung der Haut

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Sensibilisierung der Atemwege

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Keimzellmutagenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Karzinogenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Reproduktionstoxizität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	EG-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Expositions-dauer
Ammoniumnitrat	229-347-8	LC50	447 mg/l	Karpfen (Cyprinus carpio)		48 h
Ammoniumnitrat	229-347-8	EC50	490 mg/l	Daphnia magna		48 h
Natriumnitrat	231-554-3	LC50	>100 mg/l	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)	OECD Guideline 203	96 h
Natriumnitrat	231-554-3	EC50	8.609 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 202	24 h
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige	265-158-7	LL50	>100 mg/l	amerikanische Elritze (Pimephales promelas)	OECD Guideline 203	96 h
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige	265-158-7	LL50	>10.000 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 202	48 h

Hydrox S, Hydrox U

Druckdatum: 02.01.2024
Version: 1.2

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	EG-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Expositions-dauer
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige	265-158-7	EL50	>10.000 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 202	48 h
Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2 % Aromaten	920-107-4	EL50	>1.000 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 202	48 h
Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2 % Aromaten	920-107-4	EL50	>1.000 mg/l	Alge	OECD Guideline 201	72 h
Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2 % Aromaten	920-107-4	EL50	>1.000 mg/l	Tetrahymena pyriformis	(Q)Sar	48 h
Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2 % Aromaten	920-107-4	LL50	>1.000 mg/l	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)	OECD Guideline 203	96 h

(Chronische) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Expositions-dauer
Ammoniumnitrat	6484-52-2	ErC50	>1.700 mg/l	Alge	ECHA	10 d
Natriumnitrat	7631-99-4	EC50	>1.000 mg/l	activated sludge of a predominantly domestic sewage	ECHA	180 min
Natriumnitrat	7631-99-4	Wachstum (EbCx) 10%	180 mg/l	activated sludge of a predominantly domestic sewage	ECHA	180 min
Natriumnitrat	7631-99-4	Wachstum (EbCx) 20%	590 mg/l	activated sludge of a predominantly domestic sewage	ECHA	180 min
Natriumnitrat	7631-99-4	Wachstum (EbCx) 80%	>1.000 mg/l	activated sludge of a predominantly domestic sewage	ECHA	180 min
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige	64742-55-8	NOELR	10 mg/l	Daphnia magna	ECHA	21 d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Kohlenwasserstoffe, C12C15, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2 % Aromaten		Sauerstoffverbrauch	67,6 %	28 d	OECD Guideline 301 F	ECHA

Biologische Abbaubarkeit
Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Persistenz
Es liegen keine Daten vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial
Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung			
Stoffname	**CAS-Nr.**	**BCF**	**Log KOW**
Natriumnitrat	7631-99-4		-3,8

12.4 Mobilität im Boden
Es liegen keine Daten vor.

12.5 Ergebnisse der PBTund vPvB-Beurteilung
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBToder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen
Es sind keine Daten verfügbar.

Anmerkungen
Wassergefährdungsklasse, WGK: 1

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen
Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	**UN-Nummer**	3375
14.2	**Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**	AMMONIUMNITRATEMULSION
14.3	**Transportgefahrenklassen**	
	Klasse	5.1
14.4	**Verpackungsgruppe**	II
14.5	**Umweltgefahren**	-
14.6	**Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**	-

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code
Nicht anwendbar

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

UN-Nummer	3375
Offizielle Benennung für die Beförderung	UN3375, AMMONIUMNITRATEMULSION, 5.1, II, (E)
Klasse	5.1
Klassifizierungscode	O2
Verpackungsgruppe	II
Gefahrzettel	5.1

Sondervorschriften (SV)	309
Freigestellte Mengen (EQ)	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	0
Beförderungskategorie (BK)	2
Tunnelbeschränkungscode (TBC)	E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	50

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer	3375
Offizielle Benennung für die Beförderung	UN3375, AMMONIUM NITRATE EMULSION, 5.1, II
Klasse	5.1
Meeresschadstoff (Marine Pollutant)	-

Verpackungsgruppe	II

Gefahrzettel	5.1
Sondervorschriften (SV)	309
Freigestellte Mengen (EQ)	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	0
EmS	F-H, S-Q
Staukategorie (stowage category)	D
Trenngruppe	2 Ammoniumverbindungen.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)
Beförderung verboten.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheitsund Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU) Beschränkungen

gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung
Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2 % Aromaten	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3
Ammoniumnitrat	Ammoniumnitrat (AN)	6484-52-2	R58
Ammoniumnitrat	anorganische Ammoniumsalze		R65

Legende

R3 1. Dürfen nicht verwendet werden

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/ oder ein Parfüm enthalten, sofern

- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.

4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).

5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.

b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.

c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.

7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

R58 1. Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht mehr als Stoff oder in Gemischen mit einem Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat über 28 Gew.-% zur Verwendung als fester Einoder Mehrnährstoffdünger erstmalig in Verkehr gebracht werden, wenn der Dünger nicht den in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (10)festgelegten technischen Anforderungen an Ammoniumnitratdünger mit hohem Stickstoffgehalt entspricht.

R65 1. Dürfen weder in Zellstoffisoliermaterialgemischen noch in Zellstoffisoliermaterialerzeugnissen nach dem 14. Juli 2018 in Verkehr gebracht oder verwendet werden, es sei denn, die Emission von Ammoniak aus diesen Gemischen oder Erzeugnissen führt zu einer Volumenkonzentration von weniger als 3 ppm (2,12 mg/m3) unter den in Absatz 4 beschriebenen Testbedingungen.

Ein Lieferant eines Gemisches für Isoliermaterial aus Zellstoff, das anorganische Ammoniumsalze enthält, informiert den Abnehmer oder Verbraucher über die höchstzulässige Beladungsrate des Zellstoffisoliermaterialgemisches, die in Dicke und Dichte angegeben wird.

Ein nachgeschalteter Anwender eins anorganischen Ammoniumsalzes enthaltenden Zellstoffisoliermaterialgemisches stellt sicher, dass die vom Lieferanten mitgeteilte höchstzulässige Beladungsrate nicht überschritten wird.

2. Abweichend davon gilt Absatz 1 weder für das Inverkehrbringen von Zellstoffisoliermaterialgemischen, die nur für die Herstellung von Zellstoffisoliermaterialerzeugnissen verwendet werden, noch für die Verwendung dieser Gemische bei der Herstellung von Zellstoffisoliermaterialerzeugnissen.

3. Falls in einem Mitgliedstaat am 14. Juli 2016 nationale vorläufige Maßnahmen bestehen, die von der Kommission gemäß Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe a zugelassen wurden, gelten die Absätze 1 und 2 ab diesem Datum.

4. Die Einhaltung des in Absatz 1 Unterabsatz 1 angegebenen Emissionsgrenzwerts wird im Einklang mit der

technischen Spezifikation CEN/TS 16516 nachgewiesen, die wie folgt angepasst wird:

a) Die Dauer des Tests beträgt mindestens 14 Tage und nicht 28 Tage;

b) die Ammoniakgasemission wird während des gesamten Tests mindestens einmal täglich gemessen;

c) der Emissionsgrenzwert wird während des Tests in keiner Messung erreicht oder überschritten;

d) die relative Feuchtigkeit beträgt 90 % und nicht 50 %;

e) es wird eine geeignete Methode zur Messung der Ammoniakgasemission verwendet;

f) die in Dicke und Dichte ausgedrückte Belastungsrate wird während der Auswahl der Stichprobe der zu testenden Zellstoffisoliermaterialgemische und -erzeugnisse aufgezeichnet.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)

Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
01	Ammoniumnitrat (Düngemittel)	5.000 10.000	01)

Hinweis

1) dies gilt für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger (Mischdünger/Volldünger enthalten Ammoniumnitrat mit Phosphat und/oder Pottasche), die nach der Trogprüfung der Vereinten Nationen (siehe „UN-Handbuch über Prüfungen und Kriterien“, Teil III, Unterabschnitt 38.2) zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind und bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt
- gewichtsmäßig zwischen 15,75 % und 24,5 % beträgt und die entweder insgesamt höchstens 0,4 % brennbaren / organischen Materials enthalten oder die Anforderungen des Anhangs-2 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel erfüllen
- gewichtsmäßig höchstens 15,75 % beträgt und brennbares Material keiner Begrenzung unterliegt

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektround Elektronikgeräten (RoHS) Anhang II

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
Nicht alle Bestandteile sind gelistet.

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für die Beschränkungen bestehen

Stoffname	CAS-Nr.	Art der Registrierung	Anmerkungen	Grenzwert	Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3
Natriumnitrat	7631-99-4	Anhang II			
Ammoniumnitrat	6484-52-2	Anhang I	>16 %	16 % w/w of nitrogen in relation to ammonium nitrate	No licensing permitted

Legende

>16 %	Bei einer Stickstoffkonzentration im Verhältnis zum Ammoniumnitrat von 16 Gew.-% oder mehr
Anhang I	Stoffe, die Mitgliedern der Allgemeinheit weder als solche noch in Gemischen oder in Stoffen, die diese Stoffe enthalten, bereitgestellt werden dürfen, wenn ihre Konzentration die nachfolgend angegebenen Grenzwerte übersteigt
Anhang II	Stoffe, die als solche oder in Gemischen oder Stoffen der Meldepflicht für verdächtige Transaktionen unterliegen

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)
Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über die Aus und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)
Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) — Nicht anwendbar
(Aggregatzustand: nicht flüssig)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
Carc.	Karzinogenität
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
EL50	Effective Loading 50 %: EL50 ist die Beladungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Testorganismen einen Effekt hervorzurufen
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
LL50	Lethal Loading 50 %: LL50 ist die Beladungsrate, die zu einer Lethalität von 50 % führt
LOEL	Lowest Observed Effect Level (niedrigste Dosis mit beobachtbarer Wirkung)
log KOW	n-Octanol/Wasser

Abkürzungen und Akronyme	
Abk.	**Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen**
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NOELR	No Observed Effect Loading Rate (Beladungsrate ohne beobachtbare Wirkung)
Ox. Sol.	Oxidierender Feststoff
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
Repr.	Reproduktionstoxizität
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).
Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).
Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften. Gesundheitsgefahren.
Umweltgefahren.
Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)	
Code	**Text**
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt

AUSTIN POWDER GmbH
Weissenbach 16
8813 St. Lambrecht Österreich
Telefon: +43(0)3585/2251
E-Mail: sdb@austinpowder.at Webseite: www.austinpowder.at

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.